

nämlich nicht aus der bloßen Faktizität von Blut und Macht, sondern von moralischen Werten, letztlich von Gott abgeleitet. Schon das Schicksal des Buches wird ihm Sympathie erwecken. Auch der Verfasser verlangt die positive Satzung zwecks Individualisierung und Sanktionierung der ewigen Normen. Die Ewigkeit und Verbindlichkeit dieser Normen aber fließt aus dem ewigen Wesen der Dinge und ihrer Zielordnung selbst: Wesensrecht, Naturrecht. Diese *lex naturalis* wird deutlich entgegengestellt dem fälschlich Naturrecht genannten des 18. Jahrhunderts, das die rechtmäßige Satzung verwirft, um sich auf die subjektive, willkürliche Vernunft zu berufen. Das wahre Naturrecht gründet wieder im Ursprung aller Wesenheiten, in Gott. Diese Verklärung des gesamten Rechtsgebietes durch die *lex aeterna* wird im Christentum noch überhöht durch das Gesetz der Gnade und Liebe, die *lex divina*. „Friede kann nur bestehen, wo der Kreis der Wahrheit geschlossen ist um das Kreuz, das die Vertikale der Werte und die Horizontale des Sinnenseins, und also Geist und Natur verbindet“ (81). Der Abstieg von diesen Höhen begann nach dem Verfasser mit dem Nominalismus. Er sah nur die Einzeltatsachen, keine ewige Ordnung. Es begann die Wertanarchie. Diese auflösende Wirkung des Nominalismus wurde nach v. Hippel noch unterstützt durch die Reformation. „Durch die Reformation ging zunächst das göttliche Recht verloren, da keine Maßgeblichkeit der Auslegung mehr bestand“ (159). Der Verfasser hält angesichts der heutigen Wirren eine höchste Auslegungsinstanz auch für das gesamte Rechtsgebiet für unentbehrlich: „Ich für meine Person bin überzeugt — so läßt er allerdings zunächst nur den „Vater“ im Dialog sagen —, daß er (der Protestantismus) diese letzte Entscheidungsbefugnis (des Papsttums) eines Tages anerkennen wird, wenn seinerseits der Katholizismus das annimmt, was berechtigt an seinem (d. i. des Protestantismus) Freiheitsbegriff ist“ (168). Der Nominalismus führt auf dem Rechtsgebiet zur positivistischen Versklavung an den Gesetzesbuchstaben ohne Geist und innere Verpflichtung, also zur Versklavung an die Gewalt, an die totale Staatssouveränität. Die totale Staatssouveränität wieder führt gegenüber anderen, ebenso totalen Souveranitäten in Ermangelung eines übergeordneten, moralischen Völkerrechts zum Kampfe aller gegen alle, wie wir ihn erleben müssen. — Ein Einzelhinweis v. Hippel's ist nicht zu unterschätzen: Die Juristen sollten in einem philosophischen Proseminar Gelegenheit erhalten, in die metaphysischen Grundlagen

des Rechtes einzudringen. Alles wird nach platonischer Art in einem Dialog zwischen Vater und Sohn dargelegt. Dabei hilft gelegentlich eine feine Natursymbolik: Bei Aufhellung der göttlichen Quellen des Rechtes lösen sich draußen Blitz und Donner ab, wonach der Regenbogen des Friedens aufleuchtet.
J. Gemmel S. J.

GRUNDLEHRE DES VÖLKERRECHTS.
Von Rechtsanwalt Dr. Ernst Sauer.
80 (336 S.) Köln 1947, Balduin Pick Verlag.

Unsere Völkerrechtswissenschaft hat bisher — gehemmt durch mancherlei äußere Schwierigkeiten — kaum Leistungen aufzuweisen, die einen Anschluß an die Entwicklung der letzten Jahre erkennen ließen. Die Veröffentlichung des ersten deutschen Völkerrechtshandbuchs der Nachkriegszeit ist daher besonders zu begrüßen: Mag es sich dabei auch um kein klassisches, bis zum letzten ausgereiftes Werk handeln, so ist doch eine lebendige Arbeit entstanden, die dem Rechtsbessenen gute Dienste leisten wird, zumal sie bis zur Gegenwart fortgeführt wurde — insbesondere fanden die UN und die Nürnberger Prozesse Berücksichtigung — und sie sich an Hand der Praxis und der zur Zeit erreichbaren Literatur mit den Hauptproblemen des modernen Völkerrechts selbständig auseinandersetzt. Der Verfasser erweist sich dabei als ein entschiedener Gegner des Rechtspositivismus und tritt für eine Wiederanknüpfung an die große Tradition des Naturrechts ein, das er zutreffend auf das *Jus divinum* und letztlich die Existenz eines persönlichen Gottes zurückführt. Er betont ferner den Primat des Völkerrechts gegenüber dem Landesrecht und ihre Überwölbung durch eine gemeinsame Rechtsordnung. Besondere Aufmerksamkeit schenkt er, von der gleichen Grundauffassung ausgehend, den Ansätzen zu einem Völkerstrafrecht, die er in ein System zu bringen sucht; hierbei findet auch die Nürnberger Praxis Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang betont der Verfasser, der Sinn jener Prozesse könne nur in der unnachsichtigen Aburteilung von Kriegsverbrechern gefunden werden; eine Vorwärtsentwicklung des Völkerrechts liege freilich nur dann vor, wenn deren Verurteilung erfolge „ohne Unterschied, ob sie den Staaten der Besiegten oder der Sieger angehören“ (S. 191).

Von Interesse ist schließlich die Auffassung über den gegenwärtigen völkerrechtlichen Status Deutschlands. Er sieht darin das Ergebnis einer „*Debellatio*“, die aber nur zu einem zeitweiligen „Unter-

tauchen“ der alten Staatsgewalt führte, da bei den Siegern von vornherein die Absicht bestand, den Altstaat in irgendeiner Form wieder erstehen zu lassen. Nach Bildung von Staatsorganen mit selbständigem Verantwortungsbereich sei wieder ein Völkerrechtssubjekt im weiteren Sinne entstanden; schon vorher müsse aber die Haager Landkriegsordnung eine analoge Anwendung finden (S. 84 f.). O. M. v. Nostitz

Psychologie

SELBSTVERTRAUEN. Von Rhaban Liertz. (108 S.) Bonn 1946, Ferdinand Dümmler.

In diesem Werk des bekannten Arztes wird die Lehre von der „vertrauenden Selbstbeeinflussung als einem Heilmittel im Dienste der Kranken“ vorgelegt. Liertz knüpft seine Ausführungen an Alltagserfahrungen an, die die Bedeutung der Vorstellung von dem, was man kann, oder der Befürchtung dessen, was man nicht kann, immer wieder beweisen. Diese Erfahrungen werden hier in vielen Beispielen aus dem Leben auseinandergefaltet und im Sinne einer Heilpraxis ausgewertet. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß mit diesen Ausführungen auf Tatsachen hingewiesen wird, die nicht nur für seelisch und leiblich Erkrankte von großer Wichtigkeit sind, sondern auch in der Selbsterziehung, also bei der Prophylaxe der Krankheiten, nicht ohne Schaden außerachtgelassen werden können. Es gibt nicht nur eine Fremdsuggestion, also ein Einflußnehmen von Mensch zu Mensch — im Grunde nichts weiter, als ein Übernehmen von Ansichten, Überzeugungen mit ihren bestimmt gearteten Gefühlen auf Autorität hin —, sondern auch ein beständiges Sichselbstbeeindrucken durch Einflüsterungen, durch stark von Gefühlen und Triebeeinstellungen durchwobene, motivkräftige Zusprüche, die das Handeln des einzelnen bestimmen und nachdrücklich beeinflussen. Es ist hier nicht der Ort, den Mechanismus tiefenpsychologischer Art dieser Zusammenhänge zu klären. Hier sei auf das Buch selbst hingewiesen. Als ein kurzer Hinweis im Sinne einer Ergänzung und Verdeutlichung möge die Bedeutung der weltanschaulichen Hintergründe des Selbstvertrauens, besser seiner Grundlagen angedeutet werden. Je nach der größeren oder geringeren Tiefe, auch des Umfanges der Intelligenz wird das autosuggestive Einflußnehmen auf die seelischen Haltungen und Überzeugungen nur dann von Erfolg auf Dauer gekennzeichnet sein, wenn ein Vertrauen zur Welt schlechthin verständlich gerechtfertigt erscheint. Ist dieses Vertrauen

etwa infolge schwerer Schicksalsschläge oder anhaltender schwerster Berufskämpfe erschüttert — und zwar so sehr, daß die weltanschaulichen Grundlagen des Daseins brüchig geworden sind —, so wird ein noch so recht gemeintes und eifrig betriebenes Selbstsuggerieren nie zum Erfolg führen können. Wer Vertrauen zur Welt hat, und nur der, kann durch die Methode der vertrauenden Selbstbeeinflussung auch Ordnung und Zuversicht in die alltäglichen Schwierigkeiten und Leiden tragen, schließlich deren Heilung und Überwindung herbeiführen. Die Frage der seelischen Methode der Heilung ist eine Frage der Weltanschauung, nämlich die: habe ich eine Weltanschauung, die Vertrauen zum Dasein, zur Welt, wie sie ist, gestattet, ja sie empfiehlt, dann kann auch die methodische Selbstbeeinflussung zu Erfolg führen; habe ich eine solche Voraussetzung nicht, wird auch die beste Methode nicht leicht Änderung schaffen.

Zudem darf auch die Bedeutung des „Zufalls“ eines Erfolges nicht gering veranschlagt werden. Weiterhin dürften typenpsychologische menschliche Unterschiede auch innerhalb des Mechanismus der Selbstbeeinflussung wichtig sein: nicht jeder ist einer Heilung „von oben her“ in gleicher Weise zugänglich. Der Grad des Einflußnehmens oder seines Erfolges wird bei einem ausgesprochen kritischen Menschen, der gewohnt ist, viele „Wenn“ und „Aber“ seinen Überlegungen einzuschalten, ein geringerer sein, als bei einem leichtgläubigen, der zu Vertrauen und Hingabe ganz allgemein geneigt ist. H. Thurn S. J.

DIE DREI LASTER. Dostojewskis Tiefenpsychologie. Von Alois Dempf. (129 S.) München 1946. Verlag Karl Alber.

Alois Dempf gibt in diesem Werk Analysen der bedeutsamsten Werke Dostojewskis. Leitidee ist dabei die Herausschälung wesentlicher Probleme in Hinsicht auf Grund„verkehrungen“ der menschlichen Natur. Die drei Laster: Hochmut, Liebeshörigkeit und Habgier werden in ihren Voraussetzungen und in ihrer zerstörenden Wucht der Entwicklungen und Verflechtungen mit dem Gesamtseelischen beschrieben. Berechtigt ist der Titel des Werkes „Tiefenpsychologie“, da in allen Fällen die „neurotisierende“, verderbliche Kraft seelischer Haltungen — eben der Laster — deutlich wird. In den Tiefen der Seele rächt sich die Perversion der Ordnung, die mit den Lastern ins Menschenherz einzieht. Greifbar wird hier, daß der Dekalog in seinen fundamentalen Forderungen des Maßes und der rechten Richtung